



1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Obere Ohre“ und „Aller“ 2025

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.06.2026 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Obere Ohre“ und „Aller“ 2025 beschlossen.

§ 1

Änderung des § 2 – Gegenstand der Umlage

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Versieglungsumlage erhoben. Soweit der Unterhaltungsverband in seinem Beitragsbescheid noch einen Erschwernisbeitrag ausweist, wird dieser als Versieglungsbeitrag umgelegt.

§ 2

Änderung des § 3 – Umlagepflicht

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versieglungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 3

Änderung des § 6 – Umlagemaßstab

1. § 6 (1) erhält folgende neue Fassung:

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Versieglungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

2. § 6 (2) erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Anteil des Versieglungsbeitrag der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in den Unterhaltungsverbänden „Obere Ohre“ und „Aller“ beträgt laut den Satzungen der Verbände 10 v.H.



§ 4

Änderung des § 7 – Umlagesatz

1. § 7 (1) erhält folgende neue Fassung:

(1) Für den Unterhaltungsverband „Aller“ beträgt der für das Kalenderjahr 2025 auf ganze Cent gerundete Flächenbeitrag 16,85 €/ha zuzüglich der Verwaltungskosten von 1,81 €/ha und der auf ganze Cent gerundete Versiegelungsbeitrag 19,28 €/ha.

2. § 7 (2) erhält folgende neue Fassung:

(2) Für den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ beträgt der für das Kalenderjahr 2025 auf ganze Cent gerundete Flächenbeitrag 13,57 €/ha zuzüglich der Verwaltungskosten von 1,81 €/ha und der auf ganze Cent gerundete Versiegelungsbeitrag 29,62 €/ha.

§ 5

§ 14 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Obere Ohre“ und „Aller“ 2025 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Oebisfelde, 02.06.2026

Marc Blanck
Bürgermeister

